

Kreis: Heilbronn

Stadt: Bad Friedrichshall

Gemarkung : Kochendorf



Bebauungsplan „11/4 Lindenberg“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Stand 04.07.2024/23.07.2024

ENTWURF

Gefertigt: ne/GK

Stuttgart, den 06.07.2022/04.07.2024/23.07.2024

ZOLL

ARCHITEKTEN
STADTPLANER

ZOLL ARCHITEKTEN
STADTPLANER GMBH
MARKELSHEIMER STRASSE 60
70435 STUTTGART

FON +49 (0)711 870 512-0
FAX +49 (0)711 870 512-10

ZOLL-ARCHITEKTEN.DE
MAIL@ZOLL-ARCHITEKTEN.DE

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

A.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I. S. 176)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 05.03.2010 (GBl. B.W. Nr.7, S. 358) zul. geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. Nr. 20, S. 422)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. v. 18.12.1990 (BGBl 1991, I S. 58) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl.I.S. 1802, 1808)

A.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest (§ 9 Abs.7 BauGB). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen getroffen:

A.3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A.3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

A.3.1.1 *Siehe Ziff. A 3.5 und 3.7*

A.3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und der Höhe der baulichen Anlage.

A.3.1.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlage wird definiert durch die maximale Gebäudehöhe in m ü NN. (siehe Planeinschrieb).

Gemessen wird die maximale Gebäudehöhe bei Flachdächern bis zur Oberkante Attika, bei sonstigen Dachformen bis zum First als oberste Begrenzung der Dachfläche. Technische Aufbauten dürfen die maximale Firsthöhe bzw. Oberkante Flachdach im 1,50 m überschreiten.

A.3.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

a: abweichende Bauweise

abweichend von der offenen Bauweise ist keine Gebäudelänge festgesetzt.

A.3.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Sie gilt für oberirdisch wirksame Bauwerke. Sie darf durch unterirdische Räume, Tiefgaragen, deren Ein-fahrtsbauwerke und Technik, sowie deren Absturzsicherungen überschritten werden.

A.3.5 Gemeinbedarfsfläche (§ 9 (1) 5 BauGB)

Zugelassen sind Gebäude und Einrichtungen, die sozialen und sportlichen Zwecken die-nen, wie z.B. Kindertagesstätte, Kindergarten, Sporthalle, Veranstaltungshalle, Volks-hochschule etc. sowie deren Zuwegung und Parkflächen

A.3.6 Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

Die Aufteilung der im Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der rechtlichen Festsetzungen.

A.3.6.1 *Verkehrsfläche Straße*
(siehe Planeinschrieb)

A.3.6.2 *Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Bushalt, Gehflächen, verkehrliche Sondernutzungen (Mobility Hub)*
(siehe Planeinschrieb)

A.3.6.3 *Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Stellplätze und öffentlicher Parkplatz*
(siehe Planeinschrieb)

A.3.6.4 *Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich*
(siehe Planeinschrieb)

A.3.6.5 *Verkehrsgrün*
(siehe Planeinschrieb)

A.3.7 Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BauGB)

Zulässig sind Flächen für Blockheizkraftwerk (siehe Planeinschrieb)

A.3.8 Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Ablagerungen (§ 9 (1) 14 BauGB)

A.3.8.1 *Müllcontainer*
Zulässig sind Flächen für Müllcontainer wie auch für Wertstoffcontainer (siehe Planein-schrieb)

A.3.8.2 *Retentionsflächen*
Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. für Zisterne, Retentionseinrichtung) sind entsprechend dem Planeinschrieb zulässig. siehe Ziff. Öff-fentliche Grünfläche

A.3.9 Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)

A.3.9.1 *Grünfläche öffentlich*
Maßnahmen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind auf den öffentlichen Grünflächen zulässig.

A.3.9.2 *Sportplatz*
Zulässig sind neben dem Sportplatz alle Einrichtungen für den ordnungsmäßigen Betrieb eines Sportplatzes (z.B. Umkleideräume, Geräteräume etc.)

- (siehe Planeinschrieb)
- A.3.9.3 *Private Grünfläche*
(siehe Planeinschrieb)
- A.3.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**
- A.3.10.1 *Oberflächenbelag Erschließungswege/Stellplätze/Parkplätze*
Siehe B. Örtliche Bauvorschriften
- A.3.10.2 *Insektenfreundliche Beleuchtung*
Es sind nur umweltfreundliche Beleuchtungen wie z.B. LED-Lampen (max. 3000 K) und nach unten gerichtete Leuchten, Leuchten, die kein Streulicht erzeugen zulässig.
- A.3.10.3 *Baufeldbereinigung (Maßnahme V1 und V6 – siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)*
Aufgrund der Beachtung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) 1 BNatSchG darf eine Baufeldbereinigung (Gehölzrodung) nur von 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Vor Baufeldräumung sind vorhandene Höhlen zu untersuchen und bei einer Nicht-Besiedelung sofort zu verschließen.

Die Abrissarbeiten von Gebäuden müssen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Unter Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist auch außerhalb dieses Zeitraums eine Rodung/Gebäudeabriss möglich, wenn keine Fledermäuse/Brutvögel betroffen sind.
- A.3.10.4 *Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V4 – siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)*
Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- A.3.10.5 *Vogelschutzglas (Maßnahme V5 - siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)*
Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z.B. Einbau von für Vögel sichtbaren Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen.
- A.3.10.6 *Vergrämung von Zauneidechsen (Maßnahme V8 - siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)*
Vergrämung der Zauneidechsen mittels eines regelmäßigen bodengleichen Rückschnitts der Vegetation. Entfernung von Versteckmöglichkeiten.
- A.3.10.7 *Reptilienschutzzaun (Maßnahme V9 - siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)*
Erstellen eines Reptilienschutzzauns zur Abschirmung des Baufeldes.
- A.3.10.8 *CEF Maßnahme 1 - Anbringen künstlicher Nisthilfen für Höhenbrüter (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)*
Es sind drei Nisthilfen für Höhenbrüter wie Kohlmeise fachgerecht an Bäumen aufzuhängen.
- A.3.10.9 *CEF Maßnahme 2 - Anbringen von Fledermauskästen (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)*
Es sind drei Fledermauskästen fachgerecht an Bäumen aufzuhängen.
- A.3.10.10 *CEF Maßnahme 3 - Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)*
Die Streuobstwiese wird vor Beginn der Baumaßnahme als Lebensraum für die Zauneidechse aufgewertet.

A.3.10.11 *Dachbegrünung*

Siehe Pflanzgebote – Dachbegrünung

A.3.10.12 *Weitere Kompensationsmaßnahmen K3- Anbringen künstlicher Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)*

Installieren von vier Halbhöhlen- bzw. Koloniekästen für den Haussperling bzw. Hausrotschwanz.

A.3.10.13 *Planinterner Ausgleich*

Erweiterung einer Streuobstwiese – Maßnahme K1 siehe GOP

A.3.11 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)**

LR – zugunsten der Versorgungsträger

Siehe Planeinschrieb

A.3.12 **Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 (1) 24 BauGB)**

Innerhalb der im Planteil festgesetzten Fläche ist als Lärmschutzeinrichtung westlich des Spielfeldes ein Lärmschutzwall mit einer Länge von 24 m und Höhen von bis zu 2,75 m und nördlich des Spielfeldes eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 5 m und einer Höhe von 0,5 m dimensioniert. Siehe Schalltechnische Untersuchung, BS-Ingenieure.

A.3.13 **Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25 a,b BauGB)**

A.3.13.1 *Pflanzgebot 1 (Pfg1) – Dachbegrünung*

Flach- und Pultdächer sind bis zu einer Neigung von 10° zu begrünen. Der Aufbau einer Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen und wenigstens eine Vegetation von Wildkräutern und Gräsern ermöglichen. Zur Ansaat dient eine niederwüchsige, artenreiche Saatgutmischung mit mindestens 50 % Blumenanteil und restlichen Gräsern bzw. Sedumsprossmischung. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf Flach- und Pultdächern bis 10° Neigung zulässig, wenn die Modulunterkanten in einem Abstand über dem Substrat von mindestens 20 cm aufgeständert werden, die Modulneigung mindestens 10° beträgt, zwischen den Modulreihen ein Abstand von mindestens 50 cm eingehalten ist und keine satteldach- oder schmetterlingsförmige Anordnungen der Modulreihen gewählt wurde (s. Pflanzliste 1).

A.3.13.2 *Pflanzgebot 2 (Pfg2) – Einzelbaum*

Es sind hochstämmige Einzelbäume zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und ggfs. nach zu pflanzen (s. Pflanzliste 2). Der Standort ist variabel, die Anzahl der Pflanzgebote ist bindend.

A.3.13.3 *Pflanzgebot 3 (Pfg3) – flächige Strukturen (Bäume, Hecken und Sträucher)*

Es sind Sträucher zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und ggfs. nach zu pflanzen (s. Pflanzliste 2).

A.3.13.4 *Pflanzbindung 1 (Pfb1) – Erhalt bestehender Gehölze*

Die mit Pflanzbindung belegten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und ggfs. nachzupflanzen gemäß Pflanzliste 2.

A.3.13.5 *Pflanzbindung 2 (Pfb2) – Erhalt von Einzelbäumen*

Die mit Pflanzbindung belegten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und ggfs. nachzupflanzen gemäß Pflanzliste 2.

A.3.14 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Nach planinternem Ausgleich für Eingriffe durch Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche, Verkehrsfläche und Versorgungsfläche sind noch ca. 88.711 Ökopunkte auszugleichen.

Die Kompensation erfolgt durch Maßnahmen innerhalb des städtischen Ökokontos.

B Örtliche Bauvorschriften

gemäß §74 LBO

für den Bebauungsplan „11/4 Lindenberg“

B.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

B.1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig für Hauptgebäude sind gemäß Planeinschrieb:

B.1.2 Dacheindeckung

Dächer bis 10° Neigung sind zu begrünen.

B.1.3 Fassadengestaltung

Hauptgebäude:

Außer Glas sind glänzende und Licht reflektierende Materialien als Außenwandmaterialien nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen. Sonnenkollektoren müssen sich gestalterisch integrieren. Siehe auch Maßnahmen zum Vogelschutz.

B.1.4 Solar- und Photovoltaikanlagen

B.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen sind innerhalb der Gemeinbedarfsfläche nicht zulässig

B.3 Gestaltung, Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) 3 LBO)

B.3.1 Stützmauern und Geländegestaltung

Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes sind durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zulässig.

B.3.2 Oberflächenbeläge

Der Oberflächenbelag der Erschließungswege ist mit wasserdurchlässigen Belägen wie offenfugiges Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

B.3.3 Nicht bebaute Grundstücksflächen

Die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke sind außerhalb der Zuwegung gärtnerisch als Grünfläche anzulegen.

Schotter- oder Kiesgärten sind nicht zulässig.

B.4 Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig.

B.5 Freileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen.

B.6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO behandelt.

C Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB)

-
- Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Denkmalliste Nr. 9 „Römisches Kastell, Vicus und Neckarlimes sowie merowingerzeitliches Grabenfeld.“ Das Kleinkastell selbst ist als Grabungsschutzgebiet (§22 DSchG) ausgewiesen und befindet sich außerhalb des überplanten Areals. Im Umfeld der militärischen Anlage bildeten sich zivile Siedlungsstrukturen (Vicus/Kastelldorf) aus, die durch Fundaufsammlungen belegt sind. Der frühmittelalterliche Friedhof hingegen ist von der Planung wahrscheinlich nicht mehr betroffen.

D Hinweise

D.1 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unveränderten Zustand zu halten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.

D.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

D.3 Pflanzungen

Das Nachbarrecht ist bei Pflanzungen zu beachten.

D.4 Grundwasser

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sollte bei der Baumaßnahme unvorhergesehen Grundwasser erschlossen werden, so ist dies gemäß § 43 (6) WG anzeigepflichtig beim Landratsamt Heilbronn als Unterer Wasserbehörde. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.

D.5 Baugrund

Im Baugebiet werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 empfohlen.

D.6 Altlasten

Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Heilbronn zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen

D.7 Flächen mit Leitungsrechten

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Überdeckungssituation von Versorgungsleitungen gewährleistet bleibt. Bei Begrünungsmaßnahmen sind die Schutzstreifen von Leitungen zu berücksichtigen.

D.8 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Einsparungen können beispielsweise durch zeitliche Beschränkungen und Bewegungsmelder erreicht werden.

D.9 Einfriedungen/ Durchlässigkeit für Kleintieren

Zur Durchlässigkeit von Kleintieren sollten Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen.

D.10 Emissionen aus Landwirtschaft

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden.

D.11 Schallschutz

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (BS Ingenieure Ludwigsburg, A 6752, 15.05.2024) wurden die mit den zulässigen Nutzungen verbundenen Geräuschauswirkungen anhand eines beispielhaften Betriebs bzw. Bebauung untersucht.

Mit dem Betrieb einer Mehrzweckhalle und der Sportanlagen sind relevante Emissionen durch die an- und abfahrenden Pkw, die Freizeitnutzung auf dem Multifunktionsspielfeld und Nutzungen in der Halle, bei denen Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, zu erwarten.

Im Zeitbereich tags sind durch intensive Nutzungen auf dem Multifunktionsspielfeld die Richtwerte der 18. BImSchV an der angrenzenden bestehenden Bebauung überschritten. Zur Einhaltung der Richtwerte wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen und alternativ Nutzungszeitbeschränkungen dimensioniert.

Durch abfahrende Pkw von den beiden Parkplätzen südlich der Mehrzweckhalle und der Kindertagesstätte ergeben sich in der lautesten Nachtstunde Überschreitungen der Richtwerte an der Bestandsbebauung südlich der Neuenstadter Straße. Da keine Lärmschutzmaßnahmen aus städtebaulichen und verkehrlichen Gründen umsetzbar sind, sind bei Veranstaltungsbetrieb in der Halle maximal je 8 Ausfahrten je Stunde aus den beiden Parkplätzen nach 22 Uhr möglich. Veranstaltungen, bei denen mehr Ausfahrten je Stunde nach 22 Uhr erfolgen, sind an maximal 18 Kalendertagen (seltene Ereignisse nach 18. BImSchV) im Jahr zulässig.

Bei einer Widmung der Parkplätze als öffentliche Verkehrsfläche sind, aufgrund der dann heranzuziehenden Beurteilung nach 16. BImSchV keine Einschränkungen erforderlich, da hier auch bei einer kompletten Entleerung aller Stellplätze die Grenzwerte der 16. BImSchV im Zeitbereich nahts eingehalten sind.

Für die Energiezentrale wurde nachgewiesen, dass die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm durch den Betrieb der bestehenden Anlage eingehalten sind. Ist zukünftig eine Erweiterung der Anlage geplant, ist aufgrund der unmittelbar angrenzenden zulässigen Wohnbebauung die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm nachzuweisen.

E Pflanzlisten

E.1 Pflanzenliste 1

Dachbegrünung

Allium schoenoprasum	Schnittlauch
Allium senescens	Berg-Lauch
Anthyllis vulneraria	Gemeiner Wundklee
Campanula rotundifolia	Rundbl. Glockenblume
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Echium vulgare	Natternkopf
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Helianthemum nummularium	Gemeines Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Lotus corniculatus	Hornklee
Petrorhagia saxifraga	Felsennelke
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum Album	Weißer Mauerpfeffer
Thymus pulegioides	Feldthymian
Briza media	Zittergras
Bromus tectorum	Dach-Trespe
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Koeleria glauca	Schillergras
Poa bulbosa	Zwiebel-Rispengras
Poa compressa	Flaches Rispengras
Sortenwahl innerhalb der festgesetzten Art ist zulässig.	

E.2 Pflanzenliste 2

Laubbäume

Pflanzgröße: Stammumfang mind. 18-20 cm

Sträucher

Geeignete Baumarten /Sträucher

Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Zulässig sind heimische Baum- und Straucharten wie z.B.

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanoides
Mehlbeere	Sorbus aria
Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Hainbuche	Carpinus betulus
Wild-Apfel	Malus sylvestris
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Weitere Arten sind zulässig	

Aufgestellt:

Stuttgart, den

ZOLL

ARCHITEKTEN
STADTPLANER

ZOLL ARCHITEKTEN
STADTPLANER GMBH

MARKELSHEIMER STRASSE 60
70435 STUTTGART

FON +49 (0)711 870 512-0
FAX +49(0)711 870 512-10

ZOLL-ARCHITEKTEN.DE
MAIL@ZOLL-ARCHITEKTEN.DE

**Es wird die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen
des Gemeinderats bestätigt**

Bad Friedrichshall, den

Timo Frey

Bürgermeister